

## **Naturdenkmal-Verordnung Schwerin (Gehölze) (ND-VO)**

### Begründung

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin wurden die ersten 40 Naturdenkmale am 29.07.1958 vom Rat der Stadt Schwerin durch Beschlüsse zur „Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmalen der Stadt Schwerin“ unter Schutz gestellt. Weitere Beschlüsse zur „Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmalen der Stadt Schwerin“ wurden vom Rat der Stadt Schwerin in den Jahren 1962, 1964, 1966, 1977 und 1981 gefasst. Bei einigen Naturdenkmalen (ND) ist das Datum der Unterschutzstellung nicht genau bekannt. Ebenfalls durch Beschlüsse des Rates der Stadt Schwerin wurden Naturdenkmale auf der bestehenden Liste aus unterschiedlichen Gründen gestrichen. Gründe oder Kriterien für Unterschutzstellungen bzw. Streichungen sind nicht bekannt.

Die Unterschutzstellungen erfolgten auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes („Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur“) der DDR von 1954 und des Landeskulturgesetzes (LKG) - „Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR“ mit der ersten Durchführungsverordnung zum LKG (Naturschutzverordnung) von 1970. Nach Art. 9 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 galten einige im Umweltrahmengesetz (URaG) vom 01.07.1990 festgelegten Bestimmungen für den Naturschutz als Landesrecht weiter. Bestehende Schutzausweisungen wurden lt. Art. 6 § 8 URaG übergeleitet. Dies betraf auch die ND-Ausweisungen.

1991 wurde die mit etwa 80 Naturdenkmalen übernommene Liste geprüft. Hierbei konnten mehrere der als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume nicht mehr aufgefunden bzw. räumlich zugeordnet werden. Geeignetes Kartenmaterial mit den Standorten war in einigen Fällen nicht vorhanden. Eine Orientierung war lediglich an Standortbeschreibungen oder Angaben zur Straße bzw. zum Grundstück sowie Fotos möglich. Die Angaben waren insgesamt sehr ungenau. Es erfolgte eine Aktualisierung und Neuordnung der bestehenden ND. Seit 1991 mussten weitere ND aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden bzw. sind abgestorben oder umgebrochen. Aktuell sind noch 51 ND vorhanden.

In der Landeshauptstadt Schwerin unterliegen die meisten Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm (gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden) den naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung bzw. des § 18 NatSchAG M-V. Zudem sind Alleebäume unabhängig von ihrem Stammumfang durch § 19 NatSchAG M-V geschützt. Die Ausweisung als Naturdenkmal stellt eine Ergänzung zu diesen Schutzbestimmungen dar.

ND werden in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen und können so einen Beitrag zur Umweltbildung leisten. Es handelt sich meist um besonders alte, seltene oder ortsbildprägende Bäume an deren Beispiel auf die Bedeutung des Natur- und Artenschutzes aufmerksam gemacht werden kann. Aufgrund des besonderen Schutzes ist die Akzeptanz von aufwendigen Erhaltungsmaßnahmen und gegebenenfalls auch Absperrungen zum Erhalt abgängiger und bereits abgestorbener Bäume größer. Gerade diese Bäume sind wichtiger Lebensraum und Nahrungsquelle für eine Vielzahl von Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Somit tragen die ND zur Sicherung der biologischen Vielfalt bei. Durch die Ausweisung als ND ist es ebenso möglich, die über 80 Jahre alten, kulturhistorisch und

ökologisch wertvollen Maulbeerhecken zu schützen, die sonst keinen naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen unterliegen.

Ziel der ND-VO ist die Aktualisierung der bestehenden ND-Liste sowie eine damit einhergehende Aufhebung nicht mehr vorhandener/auffindbarer bzw. den aktuellen Kriterien nicht entsprechender ND. Zudem ist die Aufnahme weiterer Bäume, Baumgruppen, Hecken und Alleen als ND vorgesehen. Auf der mit dem Verordnungsentwurf vorgelegten Liste sind 114 ND aufgeführt von denen 48 aus der bestehenden Liste übernommen wurden. Regelmäßige Aktualisierungen der Liste können in begründeten Fällen die Streichung aber auch die Neuausweisung von Naturdenkmälern beinhalten.

Es wurden Kriterien für die Unterschutzstellung festgelegt, anhand derer die besondere Schutzwürdigkeit der bestehenden und neu aufzunehmenden ND beurteilt wurde.

Folgende Kriterien wurden berücksichtigt:

- Seltenheit (Alter, Baumart)
- Eigenart (Wuchs)
- Schönheit (Symmetrie, Form, ausladende Krone, Rindenbild, beherrschende Stellung)
- wissenschaftliche Gründe (dendrologisch)
- landeskundliche Gründe (natur- oder kunstgeschichtlich, historisches Ereignis, besondere Widmung)
- Eigentumsverhältnisse
- Prognose
  
- eine Bewertung von 1 (sehr gut/sehr groß) bis 5 (gar nicht/sehr schlecht/sehr gering) wurde für folgende Kriterien vorgenommen:
  - öffentlich zugänglich (Erlebnisvoraussetzung)
  - Aufenthaltsqualität
  - baumentwicklungsfreundlicher Standort
  - Konfliktpotenzial Verkehrssicherheit

Die bestehende Liste der Naturdenkmale bedarf einer dringenden Überarbeitung und Aktualisierung. Die derzeit gültigen Regelungen sind nicht ausreichend, weil sie zu allgemein gefasst sind und keine näheren Angaben zu Verboten und möglichen Ausnahmen haben. Eine Aktualisierung und Konkretisierung ist erforderlich.

Bereits in einigen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern (z. B. HRO, LRO, LWL-PCH, NWM) wurden Naturdenkmallisten überarbeitet. Naturdenkmalverordnungen sind im Landkreis Ludwigslust (23.05.2001) und Landkreis Nordwestmecklenburg (05.05.2021) erarbeitet und beschlossen worden.

Durch die vorliegende ND-VO mit ihren Anlagen ist eine eindeutige Zuordnung der Naturdenkmale durch Luftbilder, Flurstücks- bzw. Grundstücksbezeichnungen und Fotos möglich. Anhand der aufgelisteten Kriterien werden die Unterschutzstellungen nachvollziehbar begründet. In der Verordnung sind klare Regelungen zu Verboten und zulässigen Handlungen enthalten. OWi-Tatbestände werden aufgeführt.